



Gemeinde Grosshöchstetten



SCHLOSSWIL
Die kleine grosse Gemeinde

Einwohnergemeinden Grosshöchstetten und Schlosswil

Fusionsvertrag

Grosshöchstetten und Schlosswil, 24. September 2017

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Grosshöchstetten und Schlosswil beschliessen gestützt auf Artikel 4c Absatz 1 Bst. a und Artikel 4e des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG; BSG 170.11) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV; BSG 170.111) den folgenden Fusionsvertrag:

1. Allgemeines

Art. 1

Zweck Die Einwohnergemeinden Grosshöchstetten und Schlosswil vereinbaren, dass sie sich zur Einwohnergemeinde Grosshöchstetten zusammenschliessen (Absorptionsfusion, nachfolgend Fusion).

Art. 2

Inhalt des Vertrags Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses, namentlich

- a) den Namen und das Wappen der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten,
- b) den Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,
- c) die Fristen, den Ablauf und den Vollzug des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Grosshöchstetten und Schlosswil,
- d) den Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen der Einwohnergemeinde Schlosswil auf die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten,
- e) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und privatrechtliche Organisationen, die vom Zusammenschluss der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden direkt oder indirekt betroffen sind,
- f) die Grundzüge der Organisation der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten nach dem Zusammenschluss, insbesondere die Einsitznahme von Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Schlosswil in die Organe der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten während der 1. Amtsperiode nach der Fusion,
- g) die Überführung des Personals der Einwohnergemeinde Schlosswil in die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten,
- h) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden,
- k) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden.

Art. 3

Treuepflicht

¹ Die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

² Die Gemeinderäte der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.

³ Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich

- a) neue Aufgaben übernehmen,
- b) Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern,
- c) im Finanzplan nicht vorgesehene, neue Ausgaben im Kompetenzbereich der Stimmberechtigten beschliessen.

Art. 4

Inventar

Die folgenden, in den Anhängen aufgeführten Inventare bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:

- a) Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der Einwohnergemeinde Schlosswil (Anhang 3),
- b) Inventar der wichtigsten Mitgliedschaften der Einwohnergemeinde Schlosswil in Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privat-rechtlichen Organisationen (Anhang 4),
- c) Inventar der wichtigsten öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Verträge der Einwohnergemeinde Schlosswil (Anhang 5).
- d) Inventar der bei Vertragsschluss hängigen Geschäfte der Einwohnergemeinde Schlosswil (Anhang 6),
- e) Finanzielle Situation der Einwohnergemeinde Schlosswil im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, per 31.12.2016) (Anhang 7).

2. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Einwohnergemeinden sowie Verlauf der neuen Grenzen

Art. 5

Gemeindenamen

¹ Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet Grosshöchstetten.

² Die Ortschaft Schlosswil behält ihren Namen bei.

³ Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen.

Art. 6

Gebiet

Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Grosshöchstetten und Schlosswil.

Art. 7

Grenzen

¹ Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten.

² Der Grenzverlauf ist im Anhang 1 kartographisch dargestellt.

Art. 8

Wappen

Das Wappen der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten bleibt unverändert und ist im Anhang 2 dargestellt.

3. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Art. 9

Abstimmungstermin und Zustandekommen

¹ Der vorliegende Fusionsvertrag und das Fusionsreglement werden den Stimmberechtigten der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden zusammen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement finden in den vertragsschliessenden Einwohnergemeinden am selben Tag statt.

³ Eine zustimmende Einwohnergemeinde bleibt während sechs Monaten nach der Abstimmung an diesen Fusionsvertrag gebunden.

⁴ Geht innert dieser Frist keine Zustimmungserklärung der anderen Einwohnergemeinde bei ihr ein, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen. In diesem Fall tritt auch das Fusionsreglement nicht in Kraft.

⁵ Wird das Fusionsreglement von einer Einwohnergemeinde oder von beiden Einwohnergemeinden nicht angenommen, sind die Gemeinderäte der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden verpflichtet, den Stimmberechtigten innert vier Monaten ein überarbeitetes Reglement zur Abstimmung zu unterbreiten.

⁶ Liegt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses kein genehmigtes Fusionsreglement vor, gelten ab dem Fusionszeitpunkt ausschliesslich die Erlasse der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten. Vorbehalten bleibt die Weitergeltung der bau- und planungsrechtlichen Grundlagen (Baureglemente, Zonenpläne, Überbauungsordnungen, Gesamttrichtplan) innerhalb der bisherigen Gemeindegrenzen der vertragsschliessenden Gemeinden.

Art. 10

Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses

¹ Die Fusion der Einwohnergemeinden Grosshöchstetten und Schlosswil wird auf den 1. Januar 2018 rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.

² Auf den Zeitpunkt der rechtskräftigen Fusion tritt die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Schlosswil an (Gesamtrechtsnachfolge).

Art. 11

Vermögensübergang; Haftung

¹ Das Vermögen der Einwohnergemeinde Schlosswil geht auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses (1. Januar 2018) mit allen Aktiven und Passiven auf die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten über.

² Ab der rechtskräftigen Fusion haftet die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten gegenüber Dritten alleine für die von den vertragsschliessenden Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen

über die Haftung gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹ bzw. des kantonalen Personalgesetzes².

Art. 12

Schulstandort

¹ Mittelfristig bleibt der Schulstandort inkl. Kindergarten Schlosswil erhalten.

² Vorbehalten bleiben Änderungen am Schulstandort Schlosswil aufgrund stark veränderter Schülerzahlen und/oder Änderungen der kantonalen Rahmenbedingungen.

Art. 13

Benutzung Gemeindegemeinschaftssaal Schlosswil

¹ Der Gemeindegemeinschaftssaal Schlosswil steht den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Vereinen der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten weiterhin zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung.

² Details werden in einem Reglement geregelt.

Art. 14

Verwaltungsstandort

¹ Die Verwaltung wird in Grosshöchstetten zentralisiert.

² Der Verwaltungsstandort Schlosswil wird bis zum Zeitpunkt der Anpassung der Infrastruktur in Grosshöchstetten weiter betrieben.

Art. 15

Vollzug

¹ Die Gemeinderäte der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden sorgen für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.

² Sie sorgen insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen und für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

³ Ab dem Zeitpunkt der Fusion obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten.

4. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und privat-rechtliche Organisationen

Art. 16

Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinden Schlosswil - Oberhünigen und Grosshöchstetten sind vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

¹ Art. 84 GG

² Art. 100 ff Personalgesetz, PG; BSG 153.01

Art. 17

Mitgliedschaften

Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Einwohnergemeinde Schlosswil in den bestehenden Gemeindeverbänden an (vgl. Anhang 4).

5. Organisation der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten nach dem Zusammenschluss

Art. 18

Organe

Die Organe der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten sind:

- a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung oder Urnenwahlen;
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) die weiteren Kommissionen mit Entscheidbefugnissen;
- e) das Rechnungsprüfungsorgan;
- f) das zur Vertretung der Einwohnergemeinde befugte Personal.

Art. 19

Wahlen für die 1. Amtsperiode nach dem Fusionszeitpunkt

¹ Die Amtsdauer der Organe der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden endet in Grosshöchstetten gestützt auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung und in Schlosswil gestützt auf den Zusammenschluss in Form der Absorption auf 31.12.2017.

² Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten wählen die Mitglieder der Organe für die Amtsdauer 2018 – 2021 im 2. Semester 2017. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

³ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Schlosswil wählen ihre Vertretung in die Organe für die Amtsdauer 2018 – 2021 im 2. Semester 2017 gemäss Fusionsreglement.

Art. 20

Organisation

Die Organisation der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten richtet sich nach der Gemeindeordnung Grosshöchstetten vom 10. Juni 2001 sowie ergänzend nach dem Kommissionsreglement der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten vom 16. Dezember 2013 und dem Fusionsreglement³.

³ Art. 2 Fusionsreglement

6. Erlasse

Art. 21

Weitergeltung und Aufhebung von Reglementen und Nutzungsplänen ab dem Zeitpunkt der Fusion.

¹ Die Weitergeltung und Aufhebung von den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Einwohnergemeinden erlassenen Reglemente und Nutzungspläne richten sich nach dem Fusionsreglement⁴.

² Ab dem Zeitpunkt der Fusion gelten grundsätzlich die Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Grosshöchstetten.

³ Ausnahmen bestimmt das Fusionsreglement.

Art. 22

Anpassung von Reglementen der vormaligen Einwohnergemeinde Grosshöchstetten

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten passt nach dem Zeitpunkt der Fusion Reglemente und Verordnungen welche der Gemeinderat Grosshöchstetten vor der Fusion erlassen hat, den neuen Verhältnissen an.

7. Personal

Art. 23

Personal und Pensionskasse

¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Schlosswil wird unter Wahrung eines bis am 31. Dezember 2019 geltenden Besitzstandes übernommen. Der Besitzstand bezieht sich für das Personal beider Gemeinden auf Gehalt, stufengerechte Anstellung und Beschäftigungsgrad.

² Die Gemeinderäte informieren sich gegenseitig über Personalbeschlüsse im Jahr 2017 und auf 1.1.2018.

³ Einzig die Pensionskassenlösung der bisherigen Einwohnergemeinde Grosshöchstetten wird weitergeführt.

8. Jahresrechnung und Budget

Art. 24

Jahresrechnungen

¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2017 der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten.

² Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2017 der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden erfolgt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten⁵.

⁴ Art. 11 und 12 Fusionsreglement

⁵ Art. 44 Abs. 2 i.V. mit Art. 35 Gemeindeordnung 2002

Art. 25

Budget

¹ Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2018 sowie der Finanzplan für die Jahre 2018 - 2022 werden durch die Gemeinderäte der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden gemeinsam vorbereitet.

² Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten genehmigt das Budget 2018 einschliesslich die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2018 an der ersten Versammlung nach dem Zusammenschluss im Jahr 2018.

9. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte

Art. 26

Hängige Geschäfte

Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten führt die im Zeitpunkt der Fusion hängigen Geschäfte der vertragsschliessenden Gemeinden weiter.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27

Zustandekommen

Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Grosshöchstetten und Schlosswil zustande. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige kantonale Organ.

Art. 28

Anwendbares Recht

Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts⁶ über die einfache Gesellschaft⁷.

Art. 29

Kostenverteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten übernommen.

Art. 30

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter des Verwaltungskreises Bern-Mittelland zuständig.

Art. 31

Eintritt der Rechtswirkungen

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch das zuständige kantonale Organ in Kraft.

⁶ OR; SR 220

⁷ Art. 530 ff. OR

² Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragsschliessenden Einwohnergemeinden sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.

Art. 32

Salvatorische Klausel

¹ Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags den derzeit oder künftig geltenden Vorschriften des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, ist sie umgehend durch eine rechtmässige Bestimmung zu ersetzen.

² Die Zuständigkeit richtet sich diesfalls nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes⁸.

Genehmigungsvermerke

Beschlossen an der Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten am
24. September 2017

Beschlossen an der Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde Schlosswil am
24. September 2017

**Namens der
Einwohnergemeinde Grosshöchstetten**

Der Gemeindepräsident:

Hanspeter Heierli

**Namens der
Einwohnergemeinde Schlosswil**

Der Gemeindepräsident:

Markus Geist

Der Geschäftsleiter:

Beat Graf

Die Gemeindeschreiberin:

Therese Dütschler

**Vom Regierungsrat genehmigt
am**

Der Staatsschreiber

0 1. Nov. 2017



⁸ Art. 4 Abs. 3; 23 und 52 Abs. 3 GG

Auflagezeugnis

Der Geschäftsleiter hat diesen Vertrag 30 Tage vor der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Konolfingen vom 17. und 24. August 2017 bekannt.

Grosshöchstetten, 24. September 2017

Einwohnergemeinde Grosshöchstetten

Der Geschäftsleiter:


Beat Graf

Die Gemeindeschreiberin hat diesen Vertrag 30 Tage vor der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Konolfingen vom 17. und 24. August 2017 bekannt.

Schlosswil, 24. September 2017

Einwohnergemeinde Schlosswil

Die Gemeindeschreiberin:

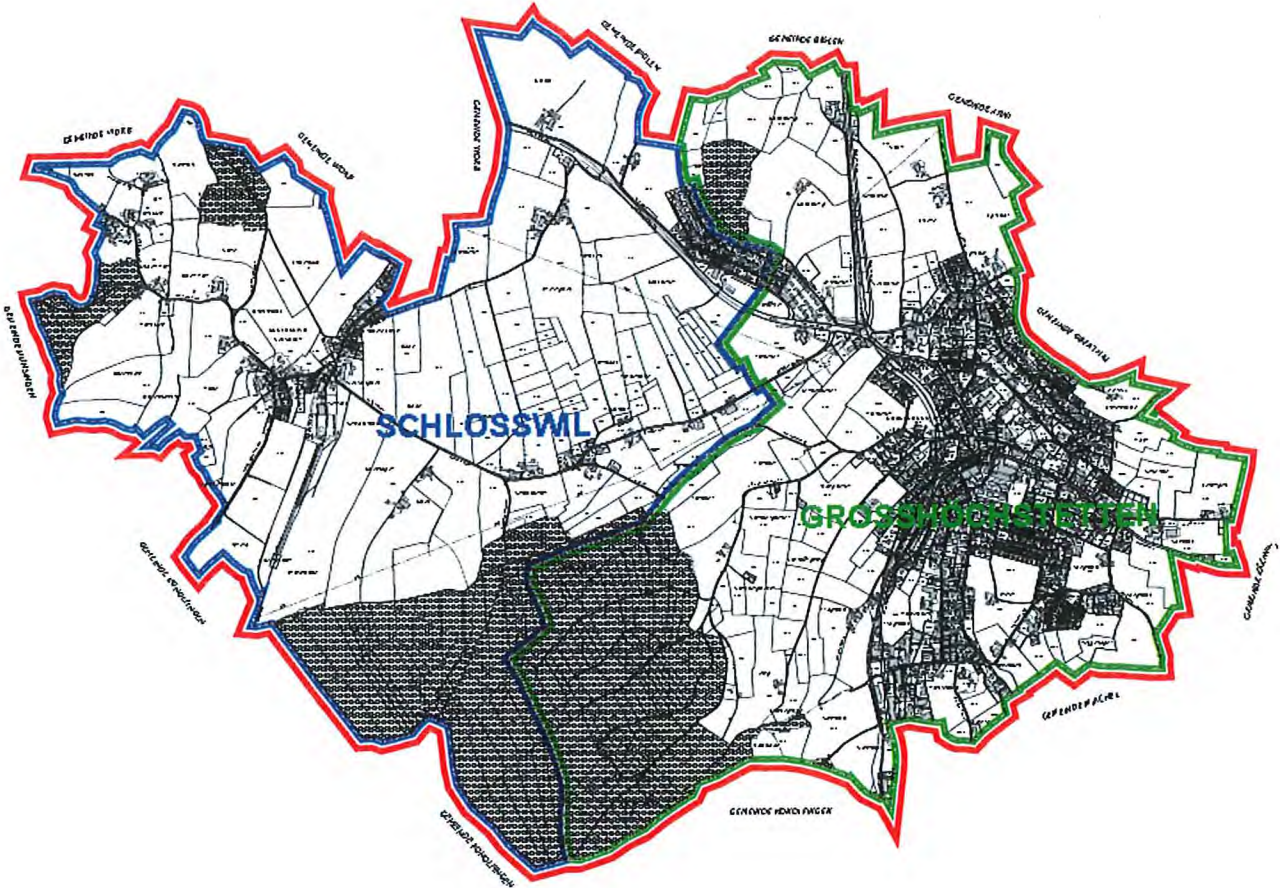

Therese Dütschler

~~Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung~~

Anhänge zum Fusionsvertrag:

- 1 Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
- 2 Gemeindewappen der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten
- 3 Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der Einwohnergemeinde Schlosswil
- 4 Inventar der wichtigsten Mitgliedschaften der Einwohnergemeinde Schlosswil in Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privat-rechtlichen Organisationen
- 5 Inventar der wichtigsten öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Verträge der Einwohnergemeinde Schlosswil
- 6 Inventar der bei Vertragsschluss hängigen Geschäfte der Einwohnergemeinde Schlosswil
- 7 Finanzielle Situation der Einwohnergemeinde Schlosswil im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, per 31.12.2016)

Anhang 1: Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen



- Legende
- Gemeinde Grosshöchstetten
 - Gemeinde Schlosswil
 - Gemeinde nach Fusion

Anhang 2: Gemeindewappen der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten



Blasonierung (Angaben des Staatsarchivs des Kantons Bern)

"In Gold eine ausgerissene grüne Buche mit rotem Stamm."

Quelle: Wappenbuch des Kantons Bern, hrsg. Staatlicher Lehrmittelverlag Bern, 1981

Dieses Wappen wurde am 14. Mai 1946 vom bernischen Regierungsrat anerkannt.

Anhang 3: Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der Einwohnergemeinde Schlosswil

Grundstück	Beschreibung	Ortsbezeichnung	Eigentumsform
<u>Konolfingen</u>			
901	Land	Herolfingen Lochacher	Alleineigentum
902	Land	Herolfingen Schufelacher	Alleineigentum
903	Wald	Schönibuechwald	Alleineigentum
2333	Kehrmattquellen	Kehrmatt/Aebnit	Selbständiges dauerndes Recht (Quellenrecht)
<u>Schlosswil</u>			
11	Friedhof, Materialraum	Friedhofweg	Alleineigentum
13	Strasse	Herolfingenstrasse	Alleineigentum
14	Strasse	Mühlestrasse	Alleineigentum
15	Strasse	Thalibühlweg	Alleineigentum
16	Strasse	Bernstrasse	Alleineigentum
17	Strasse	Riedstrasse/Weiergutweg	Alleineigentum
18	Strasse	Trimsteinstrasse	Alleineigentum
62	Land	Talimoos	Alleineigentum
63	Land	Nästacher	Alleineigentum
209	Land, Wald, Hecke	Weid	Alleineigentum
210	Bauernhaus, Heizzentrale, Feuerwehrmagazin	Dorfstrasse 12 und 12a	Alleineigentum
	Land		
211	Garten	Herolfingenstrasse	Alleineigentum
212	Land	Bode	Alleineigentum
213	Land	Bode	Alleineigentum
246	Strasse	Schattacherweg	Alleineigentum
253	Schulhaus, Lehrerwohnhaus	Riedstrasse 15 und 17	Alleineigentum
263	Gemeindehaus inkl. Saal, mit Wohnungen	Riedstrasse 14	Miteigentum 5/6 Kirchgemeinde 1/6
707	Strasse	Rainstrasse/Eggstrasse	Alleineigentum
721	Fussweg	Waldstrasse	Alleineigentum
807	Strasse	Dorfstrasse	Alleineigentum
824	Zivilschutzanlage	Herolfingenstrasse	Alleineigentum
836	Strasse	Waldstrasse	Alleineigentum
850	Parkplatz, Materialraum	alte Bernstrasse	Alleineigentum
866	Land	Riedstrasse	Alleineigentum
872	Baulandreserve	Dorfkern	Alleineigentum

Anhang 4: Inventar der wichtigsten Mitgliedschaften der Einwohnergemeinde Schlosswil in Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privat-rechtlichen Organisationen

Name der Organisation	Aufgabe		Austritt/Kündigung
Anzeiger Konolfingen, Genossenschaft*	Amtliche Publikation	Genossenschafterin	6monatige Kündigungsfrist auf Ende Jahr
ARA Worblental, Worblaufen, Gemeindeverband	Abwasserentsorgung	Verbandsmitglied	Bei Verbandsaustritt 5 jährige anteilmässige Haftung für bestehende Schulden
AVAG AG für Abfallverwertung, Thun*	Abfallentsorgung	Aktionärin	
Berner Heimatschutz Stiftung	Bauberatung Schutzobjekte	Mitglied	
Berner Wanderwege, Verein	Wanderwegnetz	Mitglied	
Förderverein Alters- und Pflegeheim Grosshöchstetten/Beitenwil*	Dienstleistungsangebot Senioren zugunsten der beiden Alters- und Pflegeheime	Vereinsmitglied	
Genossenschaft EvK Genossenschaft, Konolfingen*	Unterstützung Geschäftsideen, Sportevents, kulturelle Anlässe, sozial tätige Institutionen und Gemeindeprojekte	Genossenschafterin	
Kantonale Planungsgruppe Bern, Verein	Beratungsangebote	Vereinsmitglied	6monatige Kündigungsfrist auf Ende Jahr
Previs Vorsorge, Köniz*	Berufliche Vorsorge	Stiftungsmitglied	
Region Kiesental, Konolfingen, Verein *	Regionale Entwicklungsaufgaben	Vereinsmitglied	
Regionales Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz Bern-Mittelland (RKZ BBM)* Gemeindeverband*	Ausbildung Zivilschutz	Verbandsmitglied	Per 31.12.2018 gekündigt
Regionalkonferenz Bern-Mittelland (mit Teilkonferenzen), gemeinderechtliche Körperschaft*	Regionale Zusammenarbeit der Gemeinden	Mitglied	
Schweizerischer Gemeindeverband*	Interessenvertretung Schweizer Gemeinden	Verbandsmitglied	3monatige Kündigungsfrist auf Ende Verbandsjahr
Spitex Region Konolfingen, Verein *	Ambulante Pflege und Betreuung	Vereinsmitglied	Kündigung auf Ende Jahr
Verband Bernischer Gemeinden*	Interessenvertretung bernischer Gemeinden	Vereinsmitglied	6monatige Kündigungsfrist auf Ende Verbandsjahr

Verband der Schulbehörden des Kt. Bern, Bern	Vertretung Schulinteressen, Weiterbildungsangebote	Vereinsmitglied	Schriftliche Mitteilung auf Ende Jahr
Verband Konolfingischer Waldbesitzer	Interessenvertretung Waldbesitzer	Vereinsmitglied	6monatige Kündigungsfrist auf Ende Verbandsjahr
Verein familienergänzende Kinderbetreuung Konolfingen und Umgebung, Konolfingen*	Familienergänzende Kinderbetreuungsangebote	Vereinsmitglied	3monatige Kündigungsfrist auf Ende Vereinsjahr
Waldgenossenschaft Schönibuch-Hürnberg	Unterhalt Waldwege etc. der Eigentümer der Waldungen Schönibuch und Hürnberg	Mitglied	
Wasserbauverband des Emmentals und benachbarter Gebiete	Interessenvertretung Wasserbau	Vereinsmitglied	6monatige Kündigungsfrist auf Ende Jahr
Wasserverbund Kiesental AG (WAKI), Konolfingen*	Wasserversorgung	Aktionärin	
Wohnheim Riggisberg Genossenschaft *	Betrieb Wohnheim Riggisberg	Genossenschafterin	1jährige Kündigungsfrist auf Ende Jahr

*In diesen Organisation ist die Gemeinde Grosshöchstetten auch bereits vertreten

Anhang 5: Inventar der wichtigsten öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Verträge der Einwohnergemeinde Schlosswil

Partei	Inhalt
Abri Audit AG, Zürich	Periodische Schutzraumkontrolle
AG für Abfallverwertung AVAG, Thun	Abfallentsorgung
Alder + Eisenhut AG, Ebnat-Kappel	Revision Turngeräte
Alpabern AG, Bern	Abnahme Altpapier/Altkarton
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion Kt. Bern, Amt für Geoinformation	Einführung ÖREB-Kataster
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion Kt. Bern, Tiefbauamt OIKII	Öffentliche Beleuchtung
Beer Franziska, Schlosswil	Zahnreinigung Schule Schlosswil
Berner Wanderwege	Unterhalt Wanderwege
BKW AG, Bern	Stromversorgung
Datarec AG, Bern	Entsorgung vertrauliche Akten
Dr. R. Campana, Worb	Schulzahnärztlicher Dienst
EBL Telecom Media AG	Telefonie und Internet Schule
Erben Fankhauser Bernhard, Schlosswil	Mehrwertausgleich Bauland
Erziehungsdirektion Kt. Bern	Aufbewahrung elektronische Schülerdaten
Alfred Flückiger Alfred AG, Rüegsau	Transport Hauskehricht, Altpapier-/Karton
Flurgenossenschaft Thali- und Gwattmoos, Schlosswil	Unterhalt Bäche
Frama Suisse AG, Mägenwil	Frankiersystem
Fritz Schuhmacher AG, Bern	Kopiergerät
Gemeinde Grosshöchstetten	Fusionsabklärungen
Gemeinde Grosshöchstetten	Schulgeldregelung
Gemeinde Grosshöchstetten	Regelung Realschule
Gemeinde Grosshöchstetten	Besondere Massnahmen IBEM
Gemeinde Grosshöchstetten	Benutzung Psychomotorikraum
Gemeinde Grosshöchstetten	Alarmierung Bevölkerung
Gemeinde Grosshöchstetten	Feuerwehr
Gemeinde Konolfingen	Regionaler Sozialdienst
Gemeinde Konolfingen	Regionale Kinder- und Jugendarbeit
Gemeinde Konolfingen	Sammelstelle Tierkörper
Gemeinde Münsingen	Nutzung Informatik/Anschluss Rechenzentrum
Gemeinde Worb	Zivilschutz
Gemeinde Worb	Schulgemeinschaft Ried
Gemeinde Worb	Time-out-Klasse
iCampus/Campus Software AG, Wetzikon	Nutzung Icampus / GERES
Isenschmid AG, Thun	Mehrwertausgleich Aushubdeponie
Kirchgemeinde Schlosswil-Oberhünigen	Mitbenützung Parkplatz Dorfstrasse
Kockum Sonics AG, Dübendorf	Elektronische Sirene
Moonliner, Nachtliniengesellschaft Bern	Betrieb Nachtbuslinie M20
Musikschule Worblental/Kiesental	Musikunterricht
PopNet AG, Spiez	Webtechnologie
Post CH AG	Verwendung Frankiersystem
Previs Personalvorsorgestiftung	Durchführung berufliche Vorsorge
Ruf Informatik AG	Software Protokollverwaltung
Schmalz Paul + Schmalz Ingenieur AG, Konolfingen	Nachführung amtliche Vermessung
Sesam AG, Walzenhausen	Software Wahlen
Spitex Region Konolfingen	Frischmahlzeitendienst
Swisscom AG	Telefon
Talus Informatik AG, Seedorf	Software Abacus, Nest
Waldgenossenschaft Schönibuch-Hürnberg, Schlosswil	Unterhalt Waldwege

Wärmeverbund Schlosswil, Vertrag mit Grund-
eigentümer angeschlossener Liegenschaften
Zürcher Kantonalbank
Diverse Miet- und Pachtverträge

Lieferung Fernwärme

Miete Kopiergerät

Vermietete/verpachtete Gemeindeliegenschaf-
ten

Anhang 6: Inventar der bei Vertragsschluss hängigen Geschäfte der Einwohnergemeinde Schlosswil

Abwasserentsorgung

- Flächendeckende Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen
- Übernahme regional relevante Anlagen von Schlosswil durch Gemeindeverband ARA Worblental

Deponie

- Projektbezogene Aushubdeponie Weiergut, UeO mit Zonenplanänderung und Baugesuch

Raumplanung/Baureglement

- Erarbeitung Kataster über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (ÖREB)
- Festsetzung Gewässerraum in Zonenplan
- Umsetzung BMBV
- Überbauung Baugebiet Dorfkern

Wärmeverbund

- Ueberbauungsordnung Fernwärme-Leitungskataster
- Ausbau Wärmeverbund 2. Etappe

Zivilschutz

- Öffentliche Zivilschutzanlage Herolfingenstrasse, Umnutzung KPIII-Raum in Schutzraum
- Periodische Schutzraum-Kontrolle

Anhang 7: Finanzielle Situation der Einwohnergemeinde Schlosswil im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, per 31.12.2016)

Bestandesrechnung der Gemeinde Schlosswil per 31.12.2016

Total Aktiven	6'354'794.19	Total Passiven	6'354'794.19
Finanzvermögen FV	4'874'112.19	Fremdkapital	2'329'527.05
Flüssige Mittel	607'164.19	Laufende Verbindlichkeiten	259'445.25
Forderungen	823'104.25	Passive Rechnungsabgrenzungen	16'140.25
Aktive Rechnungsabgrenzungen	22'166.65	kurzfristige Rückstellungen	20'186.85
Finanzanlagen	1'500.00	langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'964'000.00
Sachanlagen FV	3'420'177.10	Verbindlichkeiten SF, Fonds	69'754.70
Verwaltungsvermögen VV	1'480'682.00	Eigenkapital (nach HRM 2)	4'025'267.14
Sachanlagen VV	1'480'682.00	Verpflichtungen/Vorschüsse	
		Spezialfinanzierungen SF	819'397.22
		Vorfinanzierungen	1'846'935.25
		Neubewertungsreserve FV	887'533.40
		Bilanzüberschuss bzw.	
		Eigenkapital (nach HRM 1)	471'401.27